

Statuten des Vereins «thealter»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «thealter» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Durchführung von Theaterprojekten mit professionellem Anspruch sowie weiterer kultureller Aktivitäten. Sein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Realisierung von Projekten für und mit älteren Menschen und/oder Menschen in herausfordernden Lebenssituationen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Allfällige Überschüsse dienen ausschliesslich der Verwirklichung des Vereinszwecks.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Art. 4 – Aufnahme und Austritt

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich.

Art. 5 – Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ausschliessen.

III. Organe

Art. 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfung

Mitgliederversammlung

Art. 7 – Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 8 – Aufgaben

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfung
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 9 – Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

Vorstand

Art. 10 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident/-in
- Kassier/-in
- Aktuar/-in

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln sowie den Präsidenten/die Präsidentin direkt.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 11 – Aufgaben und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist befugt, im Rahmen des Vereinszwecks Dritte zu beauftragen und Verträge abzuschliessen.

Den Mitarbeitenden des Vereinsvorstandes kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in einem Vergütungsreglement zu regeln, welches dem Steueramt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 12 – Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder sind mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

Rechnungsprüfung

Art. 13 – Wahl und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei Personen als Rechnungsprüfung. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfung prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 14 – Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- allfälligen Mitgliederbeiträgen (die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt),
- freiwilligen Beiträgen, Spenden und Legaten,
- Subventionen, Sponsoring,
- Erträgen aus Veranstaltungen und Projekten.

Art. 15 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 16 – Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

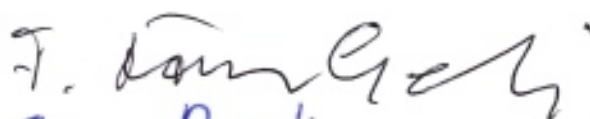
Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

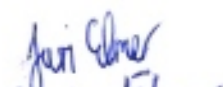
VI. Schlussbestimmungen

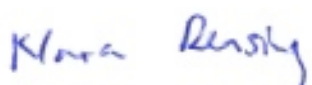
Art. 17 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08. September 2025 in Zürich angenommen und treten sofort in Kraft.


Silvan Dreier


Franz Dürig


Juni Elmer


Clara Rensky
